

Vertrag über die Nutzung und Unterhaltung des Sportleistungszentrums Hannover

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

dem LandesSportBund Niedersachsen e.V.,
vertreten durch das Präsidium,
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover

- im Folgenden: LandesSportBund -

Präambel

Die Landeshauptstadt ist Eigentümerin des Grundstückes Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a und 2b. Sie ist Trägerin des aus dem Bundesleistungszentrum Hannover hervorgegangenen Sportleistungszentrums Hannover - im Folgenden: Sportleistungszentrum. Diese Einrichtung dient der Förderung des Leistungssports. Daneben erfolgt auch eine Nutzung durch Vereins- und Schulsport. Die Förderung des Leistungssports durch eine entsprechende Nutzung des Sportleistungszentrums obliegt in erster Linie dem LandesSportBund, während die Landeshauptstadt für die Förderung des Vereins- und Schulsportwesens durch eine entsprechende Nutzung des Sportleistungszentrums verantwortlich ist.

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem LandesSportBund - auch in seiner Funktion als Träger des Olympiastützpunktes Niedersachsen - und der Landeshauptstadt im Hinblick auf die Nutzung und Finanzierung des Sportleistungszentrums. Daneben gelten die *Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum* nach Maßgabe des § 8 Abs.1 dieses Vertrages.

Der Landessportbund Niedersachsen erhält vom Bund eine jährlich zu beantragende Bewilligung für die Trainingsstättenförderung. Diese Mittel stellen einen Teil der Gesamtfinanzierung dar. Für den LSB Niedersachsen gelten im Verhältnis zum Bund folgende grundsätzliche Vorgaben:

Trainingsstättenförderung kann durch den Bund gewährt werden, soweit die Trainingsstätte den Schwerpunktportarten/-disziplinen des Olympiastützpunktes - im Folgenden: OSP -

dient und im Bundesvergleich eine herausragende Stellung einnimmt. Darüber hinaus ist grundsätzlich notwendig, dass die Trainingsstätte als anerkannter Bundesstützpunkt eines Bundessportfachverbandes genutzt wird. Trainingsstättenförderung wird grundsätzlich für den jeweiligen Olympiazzyklus und unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Betriebskosten der Trainingsstätte festgelegt. Sie beinhaltet eine pauschale Beteiligung an den Gesamtausgaben der Trainingsstätte. Die Zuwendung ist vom OSP jährlich neu zu beantragen und wird nach Bewilligung vom OSP an den Träger der Trainingsstätte ausgezahlt.

Die Höhe der über den Haushalt des OSP bereitgestellten Zuwendungsmittel wird seitens der Zuwendungsgeber grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Betriebskosten der Trainingsstätte festgelegt. Mit der Beteiligung der Zuwendungsgeber an der Förderung der Trainingsstätte sind daher alle Betriebs- und Folgekosten zur Sicherung des leistungssportlichen Trainings (über das regelmäßige Bundesstützpunkttraining hinaus) abgegolten. Dies gilt ebenfalls für Betriebspersonal und Sportgeräte (vgl. Anlage über genutzte Räume und Geräte).

§ 1 Nutzung des Sportleistungszentrums durch den LandesSportBund

- (1) Der LandesSportBund ist berechtigt, das Sportleistungszentrum zur Förderung des Leistungssportes zu 2/3 der Öffnungszeiten zu nutzen.
Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anforderungen des Spitzensports. Grundsätzlich steht das Sportleistungszentrum ganzjährig montags bis freitags in der Zeit von 05.30 – 22.00, sonnabends von 06:00 – 21:00 und sonntags von 07:00 – 19:00 zur Verfügung. Die Anfangszeiten bezeichnen den Beginn der sportlichen Nutzung.
- (2) Das Hausrecht wird in den Nutzungszeiten des LandesSportBundes von der Leiterin oder dem Leiter des Olympiastützpunktes wahrgenommen. Auch außerhalb dieser Zeiten ist diese Person angehalten, das Hausrecht wahrzunehmen, wenn Verstöße gegen die Regelungen der Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum bekannt werden.
- (3) Die dem LandesSportBund im Einzelnen zustehenden Nutzungszeiten werden in halbjährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich entschieden. Diese finden am ersten Werktag im Januar und am ersten Werktag im Juli eines jeden Jahres im Sportleistungszentrum statt, wenn die Vertragsparteien nichts gegenteiliges vereinbaren. Nutzerkreis und festgelegte Nutzungszeiten sind dem als Anlage 1 beigefügten Nutzungsplan zu entnehmen.
- (4) Es obliegt dem LandesSportBund, die so vereinbarten Nutzungszeiten einer Nutzung im Rahmen der Bundesförderung (Trainingsbetrieb der Bundeskader in den Schwerpunktsportarten Wasserball männlich, Judo, Leichtathletik, Kunstturnen männlich (A-, B-, C-, D/C-Kader, der Nachwuchskader im System Eliteschule des Sports)) bzw. der sonstigen Nutzung im Rahmen des Leistungssportes zuzuordnen.
- (5) Dem LandesSportBund ist es erlaubt, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zustehenden Nutzungszeiten zur Durchführung des Trainingsbetriebs an die in Absatz 6 abschließend benannte Dritte abzutreten bzw. die Räumlichkeiten zu vermieten.
- (6) Dritte im Sinne des Absatzes 5 sind a) die dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Spitzensportverbände und b) die dem LandesSportBund angehörenden niedersächsischen Landesfachverbände. Eine Abtretung des Nutzungsrechtes bzw. eine Vermietung an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Landeshauptstadt.

- (7) Die Nutzung der Trainingsstätten schließt die Bereitstellung und Nutzung der dazugehörigen Beratungs-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräume mit den sich dort befindenden Sportgeräten ein. Eine Aufstellung über die genutzten Räume und Geräte ist in der Anlage 2 wiedergegeben.
- (8) Das Nutzungsrecht umfasst, ausschließlich im Zusammenhang mit der Förderung des Leistungssports, ebenfalls die Nutzung von Räumlichkeiten für Trainerinnen und Trainer, für die Sportmedizin, sowie für den Olympiastützpunkt Hannover. Eine Aufstellung über diese Funktionsräume und Geräte ist in der Anlage 4 wiedergegeben.
- (9) Der LandesSportBund ist unabhängig von der in § 1 Abs. 1 und Abs. 6 geregelten Nutzung berechtigt, die im Sportleistungszentrum vorhandene Therapiepraxis zu vermieten.

§ 2 Pflichten der Landeshauptstadt

- (1) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die Einrichtung in einem dem Spitzensport angemessenem Zustand betriebsbereit zu halten. Ein solcher Zustand umfasst insbesondere die Aufrechterhaltung einer sportgerechten Wasser- und Raumtemperatur und Beleuchtung sowie die regelmäßige Reinigung der Einrichtung.
- (2) Sie verpflichtet sich ferner, den Betrieb des Sportleistungszentrums so zu gestalten, dass die Betriebskosten möglichst gering gehalten werden. Die Landeshauptstadt legt bis zum 30.06. eines jeden Jahres nachrichtlich eine Abrechnung über die für das Vorjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sportleistungszentrums entstandenen Betriebskosten und Einnahmen vor. Zinsen und Absatzungsbeträge für Abnutzung bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 3 Pflichten des LandesSportBundes - Gegenleistung

- (1) Der LandesSportBund verpflichtet sich ebenfalls, den Betrieb des Sportleistungszentrums so zu gestalten, dass die Betriebskosten möglichst gering gehalten werden.
- (2) Der LandesSportBund leistet für die Nutzung des Sportleistungszentrums einen jährlichen Pauschalbetrag von 650.000 €. Dieser Betrag wird in vier gleichen Raten jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) fällig und wird durch Einzahlung auf das von der Landeshauptstadt genannte Konto geleistet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Eigenmitteln des LandesSportBundes und durch an den LandesSportBund in seiner Funktion als Träger des Olympiastützpunktes Niedersachsen geleisteten Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Förderung von Schwerpunktrainingsstätten. Im Haushaltsjahr 2013 betragen diese zweckgebundenen Zuwendungen 213.500,- €
- (3) Die Zuwendungsmittel werden für die im allgemeinen Interesse liegende Sportförderung zur Verfügung gestellt und stellen damit umsatzsteuerrechtlich keine bestimmte Gegenleistung für die Nutzung der Trainingsstätte dar. Insofern kann seitens des Trägers keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

§ 4 Kosten der baulichen Unterhaltung

- (1) Die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Sportleistungszentrums trägt der LandesSportBund zu 36 %.

- (2) Die Ermittlung des für die bauliche Unterhaltung des Sportleistungszentrums benötigten Bedarfs erfolgt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr. Dies erfolgt durch die einvernehmliche Festlegung der vorzunehmenden baulichen Maßnahmen und der dafür voraussichtlich aufzuwendenden Kosten in Abstimmung mit dem Bund.
- (3) Auf der Basis dieser einvernehmlichen Festlegung leistet der LandesSportBund bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einen Betrag von 20 % der festgelegten Summe. Die Landeshauptstadt legt bis zum 30.06. des Folgejahres eine prüffähige Kostenrechnung vor. Die Differenz zwischen Abschlag und Endbetrag leistet der LandesSportBund innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Endabrechnung.

§ 5 Kosten notwendiger Investitionen

Über die Kostenbeteiligung bei gemeinsam als notwendig erkannten Investitionen treffen die Vertragsparteien im Einzelfall jeweils gesonderte Vereinbarungen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt alle vorherigen Verträge über die Nutzung und Unterhaltung des Sportleistungszentrums Hannover, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2a und 2b.
- (2) Der Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei jeweils 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Abweichend von den in den Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum geregelten Kündigungsrechten gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Eine Kündigung dieses Vertrages auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen oder gesetzlicher Regelungen bedarf der Schriftform.
- (4) Der LandesSportBund kann den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Jahres kündigen, wenn er nachweist, dass er auf Grund des Wegfalls entsprechender Zuwendungen des Bundes oder gesetzlicher Regelungen des Landes Niedersachsen nicht mehr in der Lage ist, den ihm obliegenden Anteil der in § 3 und § 4 geregelten Kosten zu tragen. Für die Berechnung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang der Kündigung bei der Landeshauptstadt maßgebend.
- (5) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der LandesSportBund trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die durch diesen Vertrag oder durch die Regelungen der Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum begründeten Pflichten verstößt. Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung steht es gleich, wenn er es trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung unterlässt, Verstöße gegen die in den Benutzungsbedingungen und der Hausordnung bestimmten Verhaltensregeln von Dritten, die mit Wissen und Wollen des LandesSportBundes das Sportleistungszentrum nutzen, in zumutbarer Weise zu unterbinden.
- (6) Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt berechtigt, dass Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die tatsächlichen Betriebskosten mehr als

2 % über der pauschal vom LSB insgesamt zu entrichtenden Summe liegen sollten und sich die Parteien nicht über eine angemessene Aufteilung der Mehrkosten einigen können.

- (7) Die Landeshauptstadt ist ferner berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Nutzung des Sportleistungszentrums nicht nur vorübergehend unmöglich wird. Unter diese Regelung fallen insbesondere der Untergang des Gebäudes sowie eine erforderliche Nutzung des Sportleistungszentrums für den Katastrophen- oder Zivilschutz. In diesem Fall ist die Landeshauptstadt nicht zum Ersatz des dem LandesSportBund entstehenden Schaden verpflichtet.
- (8) Das gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren auch im Hinblick auf dieses Kündigungsrecht die Schriftform. Sie sind sich ferner darüber einig, dass der unter § 7 Abs. 3 genannte Tatbestand keinen wichtigen Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten zusätzlich diesen Regelungen die Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für das Sportleistungszentrum in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die Benutzungsbedingungen werden als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine abweichende Absprache zu der Regelung des § 1 Abs. 4 dieses Vertrages (Modalitäten der Abstimmung der Nutzungszeiten).
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt werden die Parteien eine angemessene Bestimmung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den jeweiligen Regelungspunkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- Anlagen: Nutzungsvereinbarung über die Gewährung der Trainingsstättenförderung
- Anlage 1: Nutzerkreis und Nutzungszeiten
 - Anlage 2: Genutzte Räume und Geräte – Trainingsstätten
 - Anlage 3: Benutzungsbedingungen für das Sportleistungszentrum Hannover
 - Anlage 4: Genutzte Räume und Geräte - Funktionsräume